

I

Der Begriff „Whistleblower“ kommt ursprünglich aus den USA.¹ Dort bereits in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen, wird er auch in Deutschland zunehmend gebräuchlich.

Als „whistleblowing“ wird eine Form des kritischen abweichenden Verhaltens von Beschäftigten bezeichnet. Whistleblower wenden sich aus gemeinnützigen Motiven gegen ungesetzliche, unlautere oder ethisch zweifelhafte, die Allgemeinheit schädigende oder gefährdende Praktiken, die ihnen innerhalb ihrer Betriebe oder Dienststellen bekannt geworden sind. Sie opponieren gegen solche Praktiken, indem sie diese entweder betriebsintern unter Umgehung des üblichen Dienstweges kritisieren, auf Abhilfe drängen, ihre Mitarbeit daran verweigern und/oder indem sie die Praktiken nach außen gegenüber Dritten, z.B. staatlichen Behörden, parlamentarischen Gremien, Gewerkschaften, politischen Parteien oder Journalisten bekanntmachen.² Die kritisierten Praktiken betreffen vor allem Fragen des Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Sicherheit von Nuklearanlagen und anderer gefahrenträchtiger Einrichtungen, Korruption und Verschwendung in staatlichen und privatwirtschaftlichen Bürokratien oder Verstöße gegen internationale Abkommen (unter anderem bei der Kriegsführung oder auf dem Gebiet der militärischen Rüstung oder Abrüstung).

Whistleblower gehen in der Regel ein hohes persönliches Risiko ein. Deutliche Worte hat dazu 1999 der Richter am Bundesverfassungsgericht Dr. Jürgen Kühling gefunden:

„Das Recht schützt – auch bei uns – die dunklen Geheimnisse der Mächtigen. Wer rechtswidrige oder gemeinschädliche Handlungen staatlicher Stellen oder seines Arbeitgebers offen legt, verletzt regelmäßig Verschwiegenheitspflichten und setzt sich Maßregelungen aus. Der beamtenrechtliche Ausnahmetatbestand ist eng gefasst: Nur strafbares Verhalten darf der Beamte anzeigen. Im Arbeitsrecht gibt es kein allgemein anerkanntes gesetzliches Maßregelverbot für „whistleblower“. Der strafrechtliche Schutz von Staats-, Amts- und Geschäftsgeheimnissen reicht weit und kennt ebenfalls keine generelle Ausnahme für rechtswidrige oder gemeinschädliche Tatsachen.

Auch das gesellschaftliche Umfeld des whistleblowers steht gewöhnlich nicht auf seiner Seite. Sein Verhalten wird als Verrat eingestuft, gilt als illoyal. Ein tief verwurzeltes Ethos der Gefolgschaftstreue überlagert die Grundsätze einer aufgeklärten Ethik, die sein Verhalten gutheißt. Zustimmung erfährt er, wenn überhaupt, gewöhnlich von weither. Von Freunden gemieden, vom Recht verfolgt – das ist das gewöhnliche Schicksal dessen, der sich im Interesse von Frieden,

¹ Der Begriff lässt sich am besten mit „Alarm schlagen“ übersetzen. Er wurde erstmals 1963 in den USA benutzt, als ein Regierungsangestellter geheime Dokumente an einen Senats-Unterausschuss für innere Sicherheit weitergegeben hatte.

² Dieter Deiseroth, „Berufsethische Verantwortung in der Forschung“, 1997, S. 233 m.w.N.; Dieter Deiseroth in Dieter Deiseroth/Dietmar Götting, „Der Fall Nikitin“, 2000, S. 11

Umwelt oder anderen höchstwertigen Rechtsgütern zum Bruch der Verschwiegenheit entschließt.“³

In der Regel wird die Karriere der Whistleblower erheblich beeinträchtigt. Nicht selten verlieren sie ihren Arbeitsplatz und die dagegen angestrebten Kündigungsschutz-Klagen, werden dienst- und strafrechtlich verfolgt, fühlen sich gesellschaftlich ausgegrenzt und geraten in schwere Existenz-Krisen, die oft gesundheitliche Schäden zur Folge haben. Sie sind auf Schutz und Beistand angewiesen.

II

Einen eingeschränkten Schutz genießen Whistleblower in den USA. Dort gibt es zahlreiche - teils bundesstaatliche - gesetzliche Regelungen (z.B. im Sarbanes-Oxley Act), die willkürliche Maßnahmen des Arbeitgebers bestrafen und den betroffenen Arbeitnehmern Schutz gewähren. Die Vielzahl der unterschiedlichen Gesetze und Regelungen machen es jedoch Whistleblowern schwer, die Konsequenzen und Risiken ihres Handelns abzuschätzen.

In Großbritannien gewährt der 1999 in Kraft getretene „Public Interest Disclosure Act 1998“ Whistleblowern Schutz. Ein Sachverständigenrat für Verhaltensstandards und Ethik in der Öffentlichen Verwaltung beobachtet und bewertet die Fälle und macht Vorschläge für die Erleichterung von vertraulichem whistleblowing. Nahezu die Hälfte der Whistleblower, die sich vor Gericht wehren, obsiegen und erhalten Schadensersatz.⁴

Schutz-Vorschriften für Whistleblower haben Staaten wie Südafrika, Neuseeland und Südkorea geschaffen. In Kanada, Indien und in Japan werden entsprechende Regeln vorbereitet.

Die parlamentarische Versammlung des Europarates forderte am 29.4.2010 einen besseren Schutz von Whistleblowern und verabschiedete eine Empfehlung.⁵ Der G20-Gipfel in Seoul hat am 12.11.2010 in der Abschluss-Erklärung angekündigt, dass die G20-Staaten bis Ende 2012 Regeln zum Schutz derjenigen Whistleblower erlassen wollen, die den Verdacht von Korruption melden.⁶

In Deutschland fand im Juni 2008 im Bundestag eine Anhörung zu einem Gesetzes-Entwurf statt, durch den es Arbeitnehmern erlaubt werden sollte, sich bei Gefahren für Mensch oder Umwelt oder bei Straftaten des Arbeitgebers unmittelbar an außerbetriebliche Stellen zu wenden. Bei der bloßen Verletzung gesetzlicher Pflichten des Arbeitgebers sollte zuvor die innerbetriebliche Klärung versucht werden.⁷ Der DGB hat die Gesetzesinitiative begrüßt, der Deutsche Anwaltsverein hat Bedenken geäußert, weil die Neuregelung den Betriebsfrieden stören könne.⁸ Die Diskussion ist nicht abgeschlossen, das Ergebnis dieser

³ Jürgen Kühling in Dieter Deiseroth/Dietmar Göttling, „Der Fall Nikitin“ 2000, S.3

⁴ Online Verwaltungslexikon olev.de – Stichwort: Whistleblowing

⁵ Resolution 1729 (2010), Recommendation 1916 (2010)

⁶ www.canadainternational.gc.ca/g20

⁷ www.3sat.de

⁸ www.aus-portal.de/StellunAnhAfELV040608.pdf

Gesetzes-Initiative zur Änderung des § 612a BGB⁹ ist offen.

Am 24.2.2011 hat die SPD-Bundestagsfraktion vorgeschlagen, mutige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in ihren Unternehmen Missstände oder kriminelle Machenschaften frühzeitig aufdecken, gesetzlich besser zu schützen.¹⁰ Dabei hat die Fraktion darauf hingewiesen, dass Unternehmen gelegentlich zu gesetzwidrigen und auch teilweise kriminellen Praktiken greifen. Die Folgen seien schlimmstenfalls ernste Gesundheitsschäden zahlreicher Bürgerinnen und Bürger. Neben Fällen der Gesundheitsgefährdung zeigten auch Missbrauchs-Beispiele bei Banken, dass Behörden auf Hinweisgeber angewiesen sind, die durch ihre Informationen dazu beitragen, Risiken und Schäden zu verhindern.

Die Rechtslage für Whistleblower in Deutschland ist bisher schlecht. Die Deutsche Sektion der internationalen Juristenvereinigung IALANA und die Vereinigung Deutscher Wissenschaftler (VDW) haben in einer Pressemitteilung vom 5.7.2011 auf diesen Missstand hingewiesen und einen besseren Schutz von Whistleblowern verlangt:¹¹

Eindeutige Schutzvorschriften für Whistleblower sollten die bisher bestehende Rechtsunsicherheit beseitigen. Wer in gutem Glauben bei zuständigen Stellen oder in der Öffentlichkeit auf gravierende betriebliche oder innerdienstliche Missstände, Rechtsverletzungen oder Straftaten hinweise, dürfe deswegen weder diskriminiert noch sonst benachteiligt oder gar gekündigt werden. Vorzusehen sei ein gesetzlicher Anspruch auf Wiedergutmachung und Schadensersatz.

Außerdem wird gefordert, durch eine gesetzliche Vermutensregelung das Grundrecht der Meinungsfreiheit für alle Beschäftigten in Betrieben, Unternehmen und Dienststellen wirksamer als bisher zu gewährleisten. Bei allen Äußerungen von Beschäftigten, die nicht leichtfertig und nicht wider besseres Wissen erfolgen und die eine das öffentliche Interesse wesentlich berührende Frage betreffen, müsse eine gesetzliche Vermutung für den Vorrang der Meinungsäußerungsfreiheit vor anderen rechtlich geschützten Interessen geschaffen werden. Auch müssten Beschäftigte wirksam vor Nachteilen geschützt werden, wenn sie sich weigern, an Rechtsbrüchen mitzuwirken oder diese zu vertuschen.

Das sog. Heinisch-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hat Bewegung in die festgefahrene Diskussion gebracht.¹² Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 21. Juli 2011 entschieden, dass die fristlose Kündigung der Berliner Altenpflegerin Brigitte Heinisch und die Weigerung der deutschen Gericht, diese Kündigung aufzuheben, gegen das Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention) verstoßen. Brigitte Heinisch war 2005 von ihrem Arbeitgeber, dem landeseigenen Berliner Konzern „Vivantes“ fristlos gekündigt worden, weil sie nach mehrfachen - erfolglosen - internen Beschwerden im

⁹ die geltende Fassung des § 612a BGB (Maßregelverbot) „Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht benachteiligen, weil der Arbeitnehmer in zulässiger Weise seine Rechte ausübt.“

¹⁰ www.spdfraktion.de

¹¹ www.ialana.de sowie www.vdw-ev.de

¹² www.whistleblower-net.de/blog/2

Dezember 2004 eine Strafanzeige gegen "Vivantes" wegen Verdachts des Betruges und weiterer Straftaten erstattet hatte. Hintergrund war ihre Besorgnis über erhebliche Personal- und Qualitätsmängel in der Pflege. Auch der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) hatte mehrfach Pflegemängel festgestellt - ohne eine Verbesserung der Situation zu erreichen.¹³

Der EGMR hat in seiner (noch nicht rechtskräftigen) Entscheidung dem Menschenrecht der Meinungs- und Informationsverbreitungsfreiheit auf der anderen Seite die Verpflichtung von Beschäftigten gegenüber ihrem Arbeitgeber zur Loyalität, Zurückhaltung und Diskretion gegenüber gestellt. Dabei ist das Gericht von dem Grundsatz ausgegangen, dass Beschäftigte regelmäßig zunächst ihren Vorgesetzten oder andere zuständige Stellen ihres Betriebes über Missstände am Arbeitsplatz informieren sollten. Der Gang in die Öffentlichkeit komme nur als letzter Ausweg in Betracht. Es komme mithin immer darauf an, ob dem Beschäftigten andere effektive Wege zur Abstellung des Missstandes zur Verfügung stehen.

Der EGMR hat für die Abwägung folgende Kriterien aufgestellt: Die Bekämpfung des Missstandes muss im öffentlichen Interesse liegen, was für die bestmögliche Altenpflege bejaht wurde. Der Whistleblower trage die Verantwortung für die Richtigkeit seines Vorbringens und müsse diffamierende oder böswillige Anschuldigungen ohne jegliche faktische Substanz vermeiden. Dabei seien gewisse Übertreibungen und Generalisierungen in der Regel unschädlich. Der Whistleblower müsse im guten Glauben der Richtigkeit seiner Angaben handeln. Bei der Abwägung sei der Schaden für den betroffenen Arbeitgeber dem öffentlichen Informationsinteresse gegenüberzustellen, das im Falle der von Brigitte Heinisch gerügten mangelhaften Pflegeleistungen überwiege. Schließlich hat das Gericht die Schwere des Grundrechtseingriffs berücksichtigt und die Kündigung als unverhältnismäßig angesehen, wobei zu Lasten des Arbeitgebers auch die von der Kündigung ausgehende Abschreckungswirkung für andere Mitarbeiter beachtet wurde.

Der EGMR hat einen Verstoß der Bundesrepublik Deutschland gegen Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention festgestellt, weil es die deutschen Gerichte versäumt hätten, zwischen dem guten Ruf und den Rechten des Arbeitgebers und dem Recht der Beschäftigten auf Meinungsfreiheit fair abzuwägen. Brigitte Heinisch erhält einen Teil ihrer Kosten erstattet und einen Teil des geltend gemachten (immateriellen) Schadens ersetzt.

Die Entscheidung hat in Deutschland zu einer breiten Diskussion über Whistleblowing geführt.¹⁴ Der DGB hat erneut eine gesetzliche Regelung des Whistleblower-Schutzes gefordert, der BdA-Präsident Dieter Hundt und die FAZ¹⁵ haben von der Bundesregierung verlangt, Rechtsmittel gegen das Urteil des EGMR einzulegen. IALANA und die Vereinigung Deutscher Wissenschaftler (VDW) haben in einer Presse-Erklärung darauf hingewiesen, dass die bisherige Rechtsprechung deutscher Gerichte keinen ausreichenden Schutz für Whistleblower bietet. Kritisiert wurde, dass die Rechtsprechung allein keinen hinreichenden Schutz für

¹³ Elisabeth Bongert in „Whistleblower in Altenpflege und Infektionsforschung“, 2007 S. 40 ff.

¹⁴ www.labournet.de/ zum Stichwort „Informantenschutz(Whistleblowerschutz)“

¹⁵ Caroline Freisfeld in FAZ vom 27.8.2011, S. 11

Whistleblower geben könne. Das sei Sache des Bundesgesetzgebers, dem Gesetzes-Vorschläge vorlägen.¹⁶

III

Zivilcourage ist selten, jedenfalls sehr viel seltener als „Whistleblower-Lagen“, Situationen, in denen gemeinschädliche oder gemeingefährliche Missstände gesehen werden, die nach einem Einschreiten verlangen. Einfach und bequem ist es, bloß seinen Job zu tun, sich einzufügen, nicht aufzufallen oder anzuecken, bei Missständen, die nicht unmittelbar das Eigeninteresse berühren, wegzuschauen und allen damit verbundenen Schwierigkeiten und Problemen aus dem Weg zu gehen.¹⁷

Zivilcourage setzt neben einem kritischen Verstand Mut, Offenheit, Charakterstärke und Konfliktbereitschaft voraus. Vor allem, wie Dieter Deiseroth schreibt, einen besonnenen „kultivierten Umgang mit der eigenen Angst“.¹⁸ Bei gemeinschädlichen oder gemeingefährlichen Missständen ist Zivilcourage eine wichtige Bedingung gesellschaftlichen Zusammenlebens – können die Missstände doch ohne „Alarmschlagen“ nicht abgestellt werden.

Auf der anderen Seite besteht kein Anspruch der Gemeinschaft gegen den Einzelnen, zum Wohle aller sich selbst in Not zu bringen oder zu gefährden, sich gar „zu opfern“. Whistleblowing ist ein gesellschaftlich erwünschtes Verhalten, für den Betroffenen auch ein individuelles Problem. Es bedarf nicht nur des rechtlichen Schutzes sondern auch der Ermutigung und Anerkennung, des Zuspruchs und der Solidarität. Fehlt dieses, bleibt der Whistleblower sozial isoliert und in der Gefahr, zum Einzelgänger und Nestbeschmutzer abgestempelt zu werden. Zerbricht er an der gesellschaftlichen Kälte und Ignoranz, wird er zum abschreckenden Beispiel für alle anderen.

IV

Mit dem Ziel, Whistleblowern für ihre dem Gemeinwohl dienenden Zivilcourage die weithin verweigerte gesellschaftliche Anerkennung zu geben, sie zu ermutigen und ihnen Zuspruch und Solidarität zu vermitteln sowie die aufgedeckten Missstände publik zu machen, haben die deutsche Sektion der „International Association of Lawyers Against Nuclear Arms“ (IALANA), die Vereinigung Deutscher Wissenschaftler (VDW) und die Ethikschutzinitiative des „International Network for Engineers and Scientists to Protect and Promote Ethical Engagement“ (INESPE) 1999 den Whistleblowerpreis gestiftet. Er ist mit 3000 € dotiert und wird alle zwei Jahre vergeben. Mit diesem Preis werden Persönlichkeiten ausgezeichnet, die in ihrem Arbeitsumfeld oder Wirkungskreis schwerwiegende mit erheblichen Risiken oder Gefahren für Mensch und Gesellschaft, Umwelt oder Frieden verbundene Missstände aufgedeckt haben.

Die Preisverleihung und die Dokumentation ehren das beispielhafte Verhalten der Whistleblower. Es geht den Stiftungsorganisationen auch darum, eine breite gesellschaftliche Diskussion darüber anzustoßen, welche große gesellschaftliche Bedeutung Whistleblowing hat. Die besonderen Kenntnisse der Whistleblower als Insider und Experten und

¹⁶ www.ialana.de zum Stichwort „Presse“

¹⁷ Dieter Deiseroth in Dieter Deiseroth/Dietmar Göttling, „Der Fall Nikitin“, 2000, S. 11

¹⁸ Dieter Deiseroth aaO

ihre uneigennützig mutige Bereitschaft, Alarm zu schlagen, stellen häufig die einzigen Möglichkeiten dar, in staatlichen Bürokratien, in der Wirtschaft, in Forschungs- und Entwicklungsabteilungen und in den internationalen Beziehungen grobe Missstände aufzudecken.

Nachdem die Ethikschutzinitiative 2006 aus dem Stifterkreis ausgeschieden ist, haben IALANA und VDW 2007 eine Vereinbarung über die Kriterien und das Verfahren zur Verleihung des „Whistleblower-Preises“ getroffen. Demnach werden Persönlichkeiten ausgezeichnet, deren Verhalten folgende vier Kriterien erfüllen:¹⁹

1. Brisante Enthüllung („*reveiling wrongdoing ...*“)

Ein/e Whistleblower/in deckt in seinem Arbeitsumfeld oder Wirkungskreis gravierendes Fehlverhalten, schwerwiegende Missstände oder Fehlentwicklungen auf, die mit erheblichen Gefahren oder Risiken für Leben, Gesundheit, die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Ökosysteme oder das friedliche Zusammenleben der Menschen verbunden sind oder jedenfalls verbunden sein können. Sein/ihr Verhalten kann auch darin bestehen, dass er/sie eine (weitere) Mitwirkung oder Mitarbeit an dem in Rede stehenden Projekt oder Vorhaben, zu der er/sie vertraglich oder gesetzlich an sich verpflichtet ist, ablehnt.

2. Alarmschlagen („*going outside*“)

Ein solches „Alarmschlagen“ erfolgt im Regelfall zunächst intern, also im persönlichen oder beruflichen Wirkungskreis des Whistleblowers („internes Whistleblowing“). Wird sein internes Alarmschlagen unterdrückt und/oder bleibt es wirkungslos, wendet er sich an Außenstehende oder an die Öffentlichkeit, namentlich an Aufsichtsbehörden, Ombudsleute, Abgeordnete, Berufsverbände/Gewerkschaften, Journalisten und Massenmedien etc („externes Whistleblowing“).

3. Primär uneigennützige Motive („*serving the public interest ...*“)

Das Alarmschlagen erfolgt nicht aus Eigennutz, sondern primär aus Motiven, die am Schutz gewichtiger Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, friedliches Zusammenleben der Menschen, nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Ökosysteme etc) orientiert sind. Der/die Betreffende erstrebt und erreicht mit seinem Whistleblowing keine wirtschaftlichen Vorteile für sich oder ihm/ihr Nahestehende.

4. Inkaufnahme schwerwiegender Nachteile („*risking retaliation ...*“)

Dabei nimmt der/die Whistleblower/in in Kauf, dass sein/ihr Alarmschlagen mit erheblichen Risiken und/oder Nachteilen für die eigene berufliche Karriere oder die persönliche Existenz (oder die von Angehörigen etc) verbunden ist.

Die Stifterorganisationen bilden ein Auswahl-Komitee, das die Aufgabe hat, aus den eingehenden Vorschlägen und in eigener Verantwortung im Einvernehmen mit den beteiligten Organisationen die/den Preisträger/in zu bestimmen. Die beteiligten Organisationen benennen für jeweils vier Jahre zwei Komitee-Mitglieder und einigen sich auf ein weiteres gemeinsames Mitglied. Das Auswahl-Komitee beschließt mit 2/3-Mehrheit die Wahl des/der Preisträger/in. Diese sollen möglichst abwechselnd aus unterschiedlichen Berufen und Wirkungsfeldern kommen. Die Entscheidung des Auswahl-Komitees ist schriftlich zu begründen.

V

1) Der erste Preisträger des Whistleblower-Preises ist **Alexander Nikitin**.

¹⁹ <http://ialana.de/whistleblower-preis/whistleblower/>

Alexander Nikitin wurde im Jahre 1953 geboren. Er absolvierte eine Ausbildung am Marine-Ingenieur-Kolleg in Sewastopol und schloss diese 1974 als graduerter Marine-Ingenieur ab. Anschließend leistete er bis 1985 Dienst in der sowjetischen Nordflotte, u.a. auf dem sowjetischen Atom-U-Boot K 387. Von 1985 bis 1987 studierte er an der damaligen Grechko Marine-Akademie in Leningrad, vornehmlich mit dem Schwerpunkt „Schiffs-Atomreaktoren“. Nach dem Examen war er von 1987 bis 1992 auf der Militärbasis 20601 in Moskau eingesetzt, und zwar in der beim sowjetischen Verteidigungsministerium angesiedelten Inspektion für Nukleare Sicherheit von Atomreaktoren, zuletzt als Chefinspektor und Leiter der Inspektionsgruppe. Im November 1992 schied er freiwillig aus dem Dienst der russischen Streitkräfte aus. Sein letzter Militärdienstgrad war der eines Kapitäns („Captain of the first Degree“). Er zog dann nach St. Petersburg zu seiner Familie und übte dort verschiedene Gelegenheitstätigkeiten aus, u.a. im Autohandel. Sein Antrag auf Auswanderung nach Canada wurde von den russischen Behörden nicht bearbeitet.

1994 knüpfte er erste Kontakte zu der internationalen Umweltschutzorganisation „Bellona-Foundation“, die 1986 unter dem Eindruck der Katastrophe von Tschernobyl gegründet worden war und ihren Sitz in Oslo und Außenbüros in St. Petersburg, Murmansk, Brüssel und Washington hat. 1995 legte er eine im Auftrag der Bellona-Stiftung erarbeitete Vorstudie zum Thema „Sources of Radioactive Pollution in the Murmansk and Archangelsk Regions“ vor. Die Hauptstudie „The Russian Northern Fleet. Sources of Radioactive Contamination“ wurde 1996 in Oslo veröffentlicht.²⁰ Autoren dieser Studie sind Alexander Nikitin, Igor Kudrik und Thomas Nielsen. Alexander Nikitin und Bellona haben darauf hingewiesen, dass sie bei der Erarbeitung der Studie nur allgemein zugängliche Quellen verwendet hätten. Sie haben aber auch erklärt, dass im russischen Gesetz über Staatsgeheimnisse Informationen über den Zustand der Umwelt ausdrücklich von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen seien.

Bereits im Oktober 1995 waren das Bellona-Büro in Murmansk und Wohnungen der Bellona-Mitarbeiter durchsucht und Unterlagen beschlagnahmt worden. Der russische Inlandsgeheimdienst FSB behauptete, damit einen Fall von Spionage verhindert zu haben. Alexander Nikitin wurde zu Verhören vorgeladen. Nachdem Canada seinen Einwanderungsantrag angenommen hatte, nahm der FSB Alexander Nikitin den Pass ab. Im Februar 1996 wurde er verhaftet und vom FSB der Spionage und des Landesverrats, des Geheimnisverrats und der Fälschung von amtlichen Dokumenten oder des Handels damit beschuldigt. Zwei Monate wurde ihm jeder Rechtsbeistand verweigert. Nach Abschluss der Ermittlungen gelang es im Dezember 1996 seinen Anwälten schließlich, beim stellvertretenden Generalstaatsanwalt in Moskau seine Freilassung aus der Untersuchungshaft zu erwirken.

Es kam zur förmlichen Anklage und mehreren Gerichtsverfahren, die alle damit endeten, dass die Gerichte die Vorwürfe für unbegründet hielten und eine Verurteilung ablehnten. Die Staatsanwaltschaft und der Geheimdienst erhielten jedoch jeweils die Gelegenheit, die Anklagen nachzubessern und erneut zu erheben. Die achte Anklage wurde schließlich vom Stadtgericht St. Petersburg im Dezember 1999 mit einem

²⁰ auszugsweise abgedruckt in Dieter Deiseroth/Dietmar Götting, „Der Fall Nikitin“, 2000, S. 41 ff.

kompletten Freispruch abgewiesen. Das Berufungsgericht bestätigte im April 2000 den Freispruch. Seit September 1999 hatte eine „Projektgruppe Alexander Nikitin“ der IALANA die russischen Strafverfahren und das vor dem Europäischen Menschenegerichtshof in Straßburg anhängig gemachte Beschwerdeverfahren kritisch begleitet und einen Prozessbeobachter entsandt.

Alexander Nikitin hat sich in der Folgezeit weiterhin aktiv für den Umweltschutz und die Menschenrechte in Russland engagiert und leitet inzwischen das Bellona-Büro in St. Petersburg.

Am 12. November 1999 wurde Alexander Nikitin in Berlin der „Whistleblower-Preis 1999“ verliehen. An der Preisverleihung konnte er nicht teilnehmen. Der russische Staat hatte ihm den Reisepass entzogen und Reisen ins Ausland untersagt.

Mit der Preisverleihung haben die Stiftungsorganisationen die auf den Informationen von Alexander Nikitin beruhenden Untersuchungen und Veröffentlichungen über die Quellen der radioaktiven Verseuchung in den Gebieten Murmansk und Archangelsk gewürdigt. Damit ist vor der Weltöffentlichkeit u.a. auf einen verwahrlosten Atommüllplatz in der Andrejew Bay aufmerksam gemacht worden, auf dem in rostenden Behältern ungesichert radioaktives Material lagert und die Umwelt verseucht. Die Laudatio haben der Bundesverfassungsrichter Dr. Jürgen Kühling und der EU-Beamte Paul van Buitenen gehalten, der selbst ein Whistleblower ist.²¹ Er hatte als Enthüller von verschwiegenen und vertuschten Fakten über den EU-Finanzskandal im Frühjahr 1999 entscheidend zum Rücktritt der EU-Kommission unter Präsident Jaques Santer beigetragen.

2) Im Jahre 2001 wurde der Whistleblower-Preis der Tierärztin **Dr. Margrit Herbst** verliehen.²²

Nach dem Studium der Veterinärmedizin an der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, der Promotion (1967), der tierärztlichen Approbation und einer Assistententätigkeit ließ sich Frau Dr. Herbst 1970 als Tierärztin nieder. Im Dezember 1978 wechselte sie in ein Angestelltenverhältnis beim Landkreis Segeberg (Schleswig-Holstein) und wurde als Tierärztin beim Fleischhygieneamt beschäftigt. Ihr Arbeitsplatz war der Schlachthof in Bad Bramstedt, der von der Norddeutschen Fleischzentrale betrieben wurde. Dieser Schlachthof hatte einen Durchlauf von etwa 100.000 Rindern jährlich. Bis Ende 1991 war Frau Dr. Herbst überwiegend im Stall des Schlachthofes eingesetzt. Hier hatte sie die angelieferten Tiere jeweils vor der Schlachtung auf etwaige Erkrankungen zu untersuchen. Damit war der Schutz der Verbraucher vor gesundheitlicher Gefährdung durch den Genuss von Fleisch bezweckt, das mit pathogenen Keimen oder Parasiten behaftet ist oder gesundheitlich bedenkliche Rückstände enthält. Ausgesondert werden sollten insbesondere Tiere, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit leiden.

Erstmals im August 1990 stellte Frau Dr. Herbst im Rahmen der Schlachtieruntersuchung bei angelieferten Rindern Symptome fest, die sie trotz ihrer langjährigen Ausbildung und Erfahrung nicht eindeutig

²¹ abgedruckt in aaO, S. 3 und 25

²² Dieter Deiseroth und Annegret Falter, „Zivilcourage im BSE-Skandal – und die Folgen“, Berlin 2002

bestimmten Krankheitsbildern zuordnen konnte und die ihrer Ansicht nach den Verdacht auf BSE begründen konnten, z.B. traberähnliche Bewegungsabläufe, hochgradige Bewegungsstörungen, erhöhte Reaktionen auf Geräusche und Berührungen sowie allgemeine Nervosität bis hin zur Aggressivität. Sie befand sich dabei u.a. in Übereinstimmung mit den späteren Vorgaben der Bundesforschungsanstalt für Viruserkrankungen der Tiere (BFAV) zur „BSE-Diagnostik“ vom 28.4.1992. Darin heisst es: „Klinisch zeigen BSE-infizierte Tiere Änderungen im Verhalten oder Temperament mit zunehmenden Koordinationsstörungen und schließlich Festliegen“. Frau Dr. Herbst hielt ihre Beobachtungen in handschriftlichen Aufzeichnungen fest und meldete diese Fälle jeweils ihren Vorgesetzten beim Fleischhygieneamt. Diese teilten jedoch ihren Verdacht nicht und gaben die Tiere zur Schlachtung frei. Das Fleisch ging in den Handel.

Einige Proben der geschlachteten Tiere wurden durch das Institut für Pathologie bei der Tierärztlichen Hochschule in Hannover untersucht. Dort wurden zwar in mehreren Fällen Veränderungen der Tiergehirne festgestellt, u.a. die BSE-typische Aushöhlung der Hirnsubstanz. Eine zweifelsfreie Diagnose konnte aber nicht getroffen werden, weil die verwendeten Bolzenschussgeräte zuviel Hirnsubstanz zerstört hatten. Der Befundbericht ergab „keine sicheren Anhaltspunkte für BSE“. Vergeblich forderte Frau Dr. Herbst weitere Untersuchungen.

Nach den Vorfällen wurde Frau Dr. Herbst ab Ende 1991 zunehmend nicht mehr in der Lebenduntersuchung eingesetzt. Dennoch fielen ihr im Schlachthof weiter Schlachttiere auf, bei denen nach ihrer Beurteilung BSE-Verdacht bestand. Ihr Vorschlag, diese Tiere nicht durch Bolzenschuss sondern medikamentös zu töten und den Untersuchungsstellen frisches Gewebefleisch zur Verfügung zu stellen, wurde nicht aufgegriffen. Obwohl ihr der zuständige Landrat angeboten hatte, sich bei BSE-Verdachtsfällen unmittelbar an ihn zu wenden, musste Frau Dr. Herbst kurz nach dem Gespräch feststellen, dass sie kaum noch im Stall zur Lebenduntersuchung eingesetzt wurde.

In dieser Situation erkrankte Frau Dr. Herbst mehrfach. Die Entwicklung der öffentlichen BSE-Debatte ließen ihr keine Ruhe zumal sie im Schlachthof von weiteren BSE-Verdachtsfällen hörte. Eine schriftliche Abmahnung ihres Arbeitgebers erhielt Frau Dr. Herbst, nachdem sie in einem der Illustrierten „Stern“ im April 1994 gegebenen Interview allgemein vor Gesundheitsgefahren durch verseuchte Rinder, Schweine und Lämmer gewarnt hatte. Ihr Arbeitgeber forderte von ihr unter Androhung der Kündigung, sich bei einer SAT 1-Fernsehsendung nicht als Mitarbeiterin des Kreises Segeberg erkennen zu geben. Im November 1994 äußerte Frau Dr. Herbst auf mehrmaliges Nachfragen in der Fernsehsendung „Stern-TV“ Bedenken hinsichtlich der Behandlung BSE-verdächtiger Rinder im Schlachthof Bad Bramstedt. Ein Bericht darüber im „Stern“ folgte.

Daraufhin kündigte ihr Arbeitgeber, der Landkreis Segeberg, fristlos. Eine zweite fristlose Kündigung folgte nach einem ausführlichen Bericht in der Illustrierten „Tango“. Ihre Kündigungsschutzklagen waren in allen Instanzen erfolglos. Die Justiz warf ihr vor, ihre Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Arbeitgeber verletzt zu haben. Sie habe durch unbedachte Äußerungen über unbestätigte Verdachtsfälle

Ängste in der Bevölkerung geschürt. Im Ergebnis erfolglos war eine Zivilrechtsklage des ehemaligen Arbeitgebers (Landkreis Segeberg) gegen sie auf Schadensersatz und auf Unterlassung der Behauptung, auf dem Schlachthof Bad Bramstedt seien hin und wieder BSE-verseuchte Rinder geschlachtet und in den Handel gelangt.²³

Das Verhalten von Frau Dr. Herbst ist ein Musterbeispiel für verantwortliches Whistleblowing.²⁴ Sie hat - zusammen mit zwei Tierarztkollegen - entscheidend dazu beigetragen, hygienische Missstände im Schlachthof Bad Bramstedt abzustellen, deren Existenz von allen Verantwortlichen in Abrede gestellt worden waren. Obwohl sie keine Einsicht und kein Umdenken auf der Kreis- und Landesebene erreicht hat, hatte ihr Alarmschlagen einen wichtigen Betrag dazu geleistet, die spezifischen Schwächen der in Deutschland praktizierten BSE-Kontrollsysteme herauszuarbeiten.

Mit dem Whistleblowerpreis ist das beispielhafte Verhalten von Frau Dr. Herbst gewürdigt und ausgezeichnet worden.

3) 2003 wurde der Whistleblowerpreis **Dr. Daniel Ellsberg** zuerkannt.

Daniel Ellsberg wurde 1931 geboren, wuchs als Sohn europäischer Einwanderer in den USA auf, studierte in Harvard und Cambridge (UK), bewarb sich zum US-Marine-Corps, wurde Leutnant und Kompanieführer, kehrte nach der freiwilligen Verlängerung seines Militärdienstes an die Harvard University zurück und erwarb dort 1962 den Doktorgrad (PhD).

Anschließend ging Ellsberg zur Rand-Corporation, einer regierungsnahen „Denkfabrik“. Zeitweise war er Mitglied verschiedener Arbeitsgruppen im Pentagon und im State Departement, die den Nationalen Sicherheitsrat berieten. Bei RAND forschte er zu Kommando- und Kontrollfragen im Atomkrieg.

1965 ging Ellsberg als überzeugter Verfechter der US-Intervention im Team von Generalmajor Landsdale nach Südvietnam. Bei seinen Untersuchungen erkannte er die fehlende Unterstützung durch die vietnamesische Bevölkerung und die mangelnde Legitimation des Krieges. Nach einer schweren Hepatitis-Erkrankung verließ er Vietnam und kehrte 1967 zur Rand-Corporation zurück. Im Januar 1968 gerieten die USA durch die Tet-Offensive des Vietcongs weiträumig in die Defensive.

Bereits im Juni 1967 hatte US-Verteidigungsminister McNamara einer 36-köpfigen hochrangigen Sonderkommission den Auftrag gegeben, umfassend Optionen für die künftige Vietnam-Politik zu erarbeiten. Ellsberg, der Mitglied der Kommission war, stieß bald auf die Frage, warum alle US-Präsidenten fortlaufend die Öffentlichkeit über das täuschten, was sie in Indochina taten. Die 47 Bände umfassende Pentagon-Studie wurde 1969 abgeschlossen und zur „streng geheimen Dienstsache“ erklärt. Ellsberg, der zu RAND zurückkehrte, gelang es eine vollständige Kopie der

²³ Der Fall wurde von Dieter Deiseroth in einer Studie eingehend untersucht und analysiert: Dieter Deiseroth, „Whistleblowing in Zeiten von BSE“ in Schriftenreihe der VDW „Wissenschaft in der Verantwortung“, Berlin 201

²⁴ zur Begründung im Einzelnen Dieter Deiseroth in Dieter Deiseroth und Annegret Falter, „Zivilcourage im BSE-Skandal – und die Folgen“, Berlin 2002

Pentagon-Studie zu RAND zu transferieren.

Nachdem Ellsberg 1970 in ein Forschungsinstitut nach Boston gewechselt hatte, bekam er zunehmend Kontakt zu Kriegsgegnern und der Bürgerrechtsbewegung. Er beteiligte sich an Studenten-Demonstrationen gegen den Vietnam-Krieg und forderte in einem Leserbrief an die „N.Y.Times“ den Abzug der US-Truppen aus Vietnam.

In der Absicht, einen Beitrag zur Beendigung des Krieges zu leisten, entschied er sich nach vergeblichen Versuchen, Kongress-Abgeordnete dafür zu interessieren, die Pentagon-Studie der „N.Y.Times“ weiterzureichen. Mit Hilfe eines Freundes trug er allabendlich eine Aktentasche voller Dokumente aus dem Archiv von RAND und kopierte in den Räumen einer kleinen Anzeigen-Agentur nach und nach die gesamte Pentagon-Studie. Im März 1971 wandte er sich an einen Journalisten der „N.Y.Times“. Die Kopie der Studie versteckte er bei Bekannten. Am 13. Juni 1971 begann die „N.Y.Times“ zur Überraschung der US-Regierung große Teile der so genannten Pentagon-Papers zu veröffentlichen. Nach dem Erscheinen von drei Folgen gelang es der US-Regierung, der „N.Y.Times“ durch eine bundesrichterliche Einstweilige Verfügung den weiteren Abdruck zu untersagen. Nunmehr begannen 18 weitere Zeitungen mit dem Abdruck der ihnen von Ellsberg zugespielten Kopien. Vergeblich bemühte sich die US-Regierung, den Abdruck vollständig zu verhindern. Ende Juni stellte sich Ellsberg den Bundesbehörden. Drei Tage später erklärte der Supreme Court die Publikationsverbote der US-Regierung für verfassungswidrig. Die Veröffentlichungen der Pentagon-Papers wurden fortgesetzt.

Die US-Regierung unter Nixon befürchtete, Ellsberg könnte im Besitz weiterer kompromittierender Unterlagen sein, bezeichnete ihn als „den gefährlichsten Mann in Amerika“ und schmiedete Pläne ihn zu neutralisieren. Veranlasst wurde ein Einbruch bei dem Psychater Ellsbergs, der Auftrag an Exil-Kubaner, Ellsberg „die Beine zu brechen“ und die massive Beeinflussung des Vorsitzenden Richters im gegen Ellsberg laufenden Strafverfahren. Nach Bekanntwerden dieser Vorgehensweise in der Öffentlichkeit sah sich der Vorsitzende Richter gezwungen, die Anklage fallen zu lassen und das Verfahren endgültig einzustellen.

Die Folgen der Veröffentlichung der Pentagon-Papiere waren gewaltig. Die öffentliche Auseinandersetzung führte zu einer massiven Erschütterung der Glaubwürdigkeit des Präsidenten und der Regierung. Jeder konnte nachlesen, in welchem Ausmaß demokratisch gewählte Regierungen unter den Präsidenten Truman, Eisenhower, Kennedy und Johnson zu Unwahrheiten, Lügen und „dirty tricks“ bereit und in der Lage waren. Aufgedeckt wurde u.a. die treibende Rolle der US-Regierung bei der völkerrechtswidrigen Boykottierung des Genfer Indochina-Abkommens (insbesondere die Verhinderung allgemeiner Wahlen in Vietnam), die politischen und kriminellen Verstickungen der US-Regierung unter Kennedy in den Sturz und die Ermordung des südvietnamesischen Präsidenten Diem, die Lügen und Täuschungen von Präsident Johnson beim Scharmützel in der Tonkin-Bucht und zahlreiche Lügen der Exekutive gegenüber dem US-Kongress und der Öffentlichkeit über den Umfang, die Zielrichtung und die Auswirkung des militärischen

Engagements der USA in Vietnam.²⁵

Ellsbergs verdienstvolles Whistleblowing trug entscheidend dazu bei, das Regierungshandeln zu entzaubern und den Vietnam-Krieg zu delegitimieren. Die Anti-Vietnamkriegs-Bewegung erhielt national und international ungeheuren Auftrieb und erreichte schließlich bei einzelnen Resolutionen und bei Haushaltsberatungen auch den US-Kongress. Die Massenmedien trugen dazu bei, so dass schließlich im Januar 1973 ein Waffenstillstands-Abkommen ausgehandelt wurde und die US-Truppen aus Vietnam abzogen.

4) 2005 erhielten den Whistleblowerpreis zu gleichen Teilen **Prof. Theodore A. Postol** und **Dr. Arpad Pusztai**.

4.1) Seit 1989 arbeitet Prof. Theodore A. Postol am renommierten Massachusetts Institute of Technology (MIT) in Cambridge/Massachusetts. Im Jahre 1992 veröffentlichte er in einer Zeitschrift „International Security“ einen spektakulären Artikel, in dem er grobe Unwahrheiten enthüllte, die in öffentlichen Verlautbarungen der Regierungen der USA und Israels sowie in Stellungnahmen interessierter Industriekreise enthalten waren. Es ging um die Treffsicherheit der US-amerikanischen Patriot-Abwehrraketen, die im Golfkrieg 1991 von der israelischen Armee gegen die aus dem Irak abgefeuerten Scud-Raketen eingesetzt worden waren. Postol hatte die verfügbaren Video-Aufzeichnungen ihres Einsatzes überprüft. Er erschütterte die offizielle These von Treffsicherheit der Patriots. Postol sah sich heftigen Attacken des Unternehmens Raytheon ausgesetzt, das die Patriots herstellte und das dem MIT erhebliche finanzielle Zuwendungen zahlte.

Gewichtiger war das nächste Whistleblowing Postols. Es betraf das von der US-Regierung mit 60 Milliarden Dollar ins Werk gesetzte Raketenabwehrprogramm (NMD).²⁶ Ted Postol warf den Verfechtern des NMD vor, das Programm beruhe auf wissenschaftlichen Fehlern, Phantastereien und offenkundigem Betrug. Dabei stützte sich Ted Postol auf Vorarbeiten der Physikerin Nira Schwartz und auf eigene Untersuchungen.

Nira Schwartz war seit 1995 bei dem Unternehmen TRW beschäftigt, das spezielle Sensoren für Abwehrraketen entwickelte und dabei in Konkurrenz zu Raytheon stand. Nira Schwartz fand heraus, dass die Sensoren - vermutlich wegen fehlerhafter Computer-Software - die behaupteten Eigenschaften nicht hatten, bei der Zielauswahl zwischen nuklearen Sprengköpfen und Attrappen zu unterscheiden. Als sie ihrem Arbeitgeber und der Firma Boeing vorschlug, den Fehler dem Auftraggeber im Pentagon mitzuteilen, wurde sie von TRW entlassen.

Sie klagte auf Schadensersatz mit der Begründung, TRW habe sich wegen Betruges zu Lasten der US-Regierung strafbar gemacht. Die vom US-Justizministerium eingesetzte Ermittlungsfirma „Defense Criminal Investigation Service“ kam durch den speziellen Ermittler Sam Reed zu

²⁵ ausführlich zu allem Dieter Deiseroth in Dieter Deiseroth, Annegret Falter, „Whistleblowerpreis 2003“, Berlin 2004, S. 17 ff.

²⁶ Einzelheiten bei Dieter Deiseroth in Dieter Deiseroth, Annegret Falter, „Whistleblowing in Gentechnik und Rüstungsforschung“, Berlin 2006, S. 83 ff.; Götz Neuneck in aaO, S. 34 ff.

dem Ergebnis, dass die von Nira Schwartz erhobenen Beschuldigungen Substanz hatten: Das TRW-Sensoren-Programm „does not, cannot und will not work“.

Die 1997 begonnenen Flugversuche wurden von TRW und dem Pentagon als sehr erfolgreich bezeichnet, während ein kritischer TRW-Ingenieur, Roy Dannick, von erschwindelten, manipulierten und zensierten Daten sprach, und Sam Reeds eine weitere Untersuchung veranlasste. Der POET(„Phase One Engeneering Team“)-Report kam jedoch zu dem Ergebnis, die TRW-Computerprogramme „are well designed and work properly“.

Die Schadensersatzklage von Nira Schwartz wurde in zwei Gerichts-Instanzen abgewiesen. Nachdem ein Reporter der „New York Times“ im März 2000 über den Konflikt berichtet hatte, überprüfte Ted Postol den POET-Report und fand heraus, dass dem POET-Report Daten über die Leistungsfähigkeit der Sensor-Software zugrunde lagen, die offenkundig von TRW manipuliert waren, und außerdem der POET-Gruppe zwei Wissenschaftler des Lincoln Laboratory angehört hatten, das seinerseits wegen des Empfangs von 80 Millionen Dollar ein erhebliches Interesse an dem Raketenabwehr-Programm NMD hatte.

Ted Postol wandte sich an die „New York Times“ und an das Weiße Haus, das er für eine Überprüfung der Vorwürfe gewinnen wollte. Der Presse-Bericht veranlasste das Pentagon nunmehr, den Brief Postols und den POET-Report als geheim zu klassifizieren. Der US-Kongress führte aufgrund der Fachkritik Postols Hearings durch und gab Untersuchungen in Auftrag. Das FBI gab bekannt, seine Untersuchungen hätten TRW und das Pentagon entlastet. Die Vorwürfe Postols betrafen nur einen wissenschaftlichen Disput.

Ein vom US-Rechnungshof im Februar 2002 vorgelegter Untersuchungsbericht kam jedoch zu dem Ergebnis, TRW habe übertriebene Behauptungen zur Wirkungsweise und Performance der Sensoren aufgestellt, und das Lincoln Laboratory habe es unterlassen, die Rohdaten der Tests sorgfältig zu überprüfen.

Wegen der engen Verbindung zwischen dem Lincoln Laboratory und dem MIT und wegen der Mitarbeit von zwei Wissenschaftlern des Lincoln Laboratory am POET-Report hatte sich Ted Postol schon im April 2001 an die Leitung des MIT gewandt. Der von MIT mit der Voruntersuchung beauftragte Prof. Eduard Crawley kam jedoch zu dem Ergebnis, er habe keine Hinweise auf Forschungsfehler oder technische Irrtümer gefunden. Auf die von Ted Postol an dem Ergebnis geäußerten Kritik revidierte Prof. Crawley drei Monate später im November 2002 seine Position und empfahl dem MIT die formelle Untersuchung wegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens des Lincoln Laboratory. Im Dezember 2004 gab der MIT-Präsident bekannt, die Untersuchung könne nicht durchgeführt werden, weil das Pentagon alle wichtigen Unterlagen einschließlich des Berichtes Prof. Crawleys „zum Schutze der nationalen Sicherheit“ als geheim klassifiziert habe.

Nunmehr legte Ted Postol die Vorgänge in einem offenen Brief an die MIT-Faculty offen. Er forderte eine MIT- und Pentagon-unabhängige Untersuchung und eine rechtliche Analyse. In einem weiteren offenen Brief warf er die Frage auf, wem gegenüber die Universität in derartigen Fällen eigentlich rechenschaftspflichtig sei.

Ted Postels Verdienst ist es, redlich, konsequent und offen wissenschaftlich erkenntliche Fehler aufgedeckt, von seiner

wissenschaftlichen Einrichtung Konsequenzen verlangt und sich an die Öffentlichkeit gewandt zu haben, als diese ausblieben. Er hat die Verzögerungs- und Vertuschungsstrategie der MIT-Führung öffentlich gemacht, nachdem deutlich wurde, dass wegen der Interessen des politisch-militärisch-industriellen Komplexes keine weitere Aufklärung der Vorgänge am (zum MIT gehörenden) Lincoln Laboratory mehr zu erwarten war. Damit steht er für eine Wissenschaft, die ihren Wahrheitsanspruch nicht aus politischen oder finanziellen Gründen preisgibt. Ted Postol hat damit auch auf die Problematik der Forschungsfinanzierung und Geheimforschung an Universitäten aufmerksam gemacht. Er hat seinem Wissenschaftsanspruch seine Reputation und seine Karriere untergeordnet und finanzielle Repressionen gegen ihn und seine Arbeitsgruppe in Kauf genommen.²⁷

4.2) Der 1930 in Budapest geborene Arpad Janos Pusztai schloss sein Chemiestudium in Ungarn mit dem Diplom ab. Im Ungarn-Aufstand 1956 emigrierte er nach Großbritannien, wo er den Bachelor in Physiologie und den Ph.D in Biochemie erwarb. In der Folgezeit arbeitete er an verschiedenen Universitäten und Forschungsinstituten, unter anderem 30 Jahre am Rowett Research Institute in Aberdeen. Er wurde zur führenden Kapazität auf dem Gebiet der biologischen Auswirkungen von Lektinen und anderen verdauungs-hemmenden Faktoren. In der Idee der Insekten- und Unkrautkontrolle durch gentechnische Veränderungen bei bedeutenden Kulturpflanzen sah er ein großes Potential. Dabei forderte er auch mehr Forschung zur Sicherheit dieser Technik.²⁸

Auf der Basis einer 1993 veröffentlichten OECD-Studie zu „Prinzipien und Konzepten der Sicherheitsprüfung von gentechnisch hergestellten Nahrungsmitteln“ erhielt Dr. Pusztai 1995 nach einem Ausschreibungswettbewerb den aus öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungsauftrag einer schottischen Regierungsbehörde.²⁹ Es sollten Fütterungstests entwickelt werden, um die Auswirkungen des Konsums von gentechnisch veränderten Kartoffeln durch Säugetiere auf deren Sicherheit zu testen. Zudem sollten für die Regulierungsbehörden Empfehlungen zur Beurteilung der Risiken von gentechnisch veränderten Futtermitteln erarbeitet werden.

Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden gentechnisch veränderte Kartoffeln an Ratten verfüttert. Die Kartoffeln enthielten einen als Lektin bezeichneten, insektizid wirkenden Inhaltsstoff der Maiglöckchen-Pflanze. Diese Kartoffeln sollten widerstandsfähiger gegenüber bestimmten Insekten und Würmern sein. Dr. Pusztai kam zu dem Ergebnis, dass nicht das eingefügte Lektinprotein-Gen, sondern die durch den gentechnischen Eingriff hervorgerufenen Veränderungen der Kartoffel sich bei Ratten gesundheitsschädigend auswirkten.

Darüber berichtete Dr. Pusztai in einem im Juni 1998 mit Zustimmung des Direktors der Rowett-Instituts und in Gegenwart des Instituts-Pressesprechers aufgezeichneten und am 10.8.1998 gesendeten Fernseh-

²⁷ Annegret Falter/Götz Neuneck, „Whistleblowing – Verantwortung übernehmen! Der Fall des MIT-Professors Theodore A. Postol“ in „Wissenschaft und Frieden“ Heft 3/2005, S. 22 ff; Ulrike Beisiegel in Dieter Deiseroth, Annegret Falter, „Whistleblower in Gentechnik und Rüstungsforschung“, Berlin 2006, S. 62

²⁸ Beatrice Tappeser in Dieter Deiseroth, Annegret Falter, „Whistleblower in Gentechnik und Rüstungsforschung“, Berlin 2006, S. 46

²⁹ Beatrice Tappeser aaO; Dieter Deiseroth aaO, S. 115

Interview. Am selben Tage gratulierte ihm der Instituts-Direktor. Das Rowett-Institut gab anderntags zwei Dr. Pusztai unterstützende Pressemitteilungen heraus. Am dritten Tag erfolgte eine plötzliche Kehrwendung der Institutsleitung. Diese distanzierte sich nunmehr von den Untersuchungen Dr. Pusztai`s, überschüttete ihn mit Vorwürfen, suspendierte ihn schließlich und konfiszierte seine Versuchsdaten. Es folgten - teils rufschädigende - Angriffe von Fachwissenschaftlern gegen Dr. Pusztai, die ihm vorwarfen, er habe die von ihm angeführten Untersuchungen gar nicht durchgeführt, er habe die Daten erfunden und gefälscht, er habe ein giftiges Lektin und falsche Kontrollgruppen benutzt, er sei alt und verwirrt und nicht in der Lage, seine Versuche ordentlich zu planen, durchzuführen und zu bewerten, er habe ohne Erlaubnis die Daten einer anderen Wissenschaftlerin benutzt³⁰, er sei mit der öffentlichen Darstellung unprofessionell vorgegangen³¹.

Zur Untersuchung der gegen Dr. Pusztai und seine Mitarbeiter erhobenen Vorwürfe setzte das Rowett-Institut einen Untersuchungsausschuss ein, dessen Bericht jedoch nicht veröffentlicht wurde. In einer Pressemitteilung hieß es lediglich, dass die Forschungsdaten keine Hinweise für Auswirkungen auf Wachstum, organische Entwicklung oder die Immunfunktionen der Ratten ergäben. Dr. Pusztai und seine Frau Susan verfassten daraufhin einen alternativen Report.

Das Rowett-Institut hob zwar die Suspendierung Dr. Pusztai`s auf, veranlasste ihn jedoch in den Ruhestand zu gehen, löste seine Arbeitsgruppe auf und verteilte seine Mitarbeiter auf andere Forschungsgruppen.

Nachdem es Dr. Pusztai nach und nach gelungen war, an die konfiszierten Daten zu gelangen, sandte er diese an etliche Kollegen. Im Februar 1999 veröffentlichten 24 Wissenschaftler aus 13 Ländern eine Stellungnahme, in die sie die Entlastung Dr. Pusztai`s durch das britische Parlament forderten.³² Trotz kleiner Mängel seien die Versuche der Arbeitsgruppe Dr. Pusztai`s ordentlich durchgeführt und seine Daten korrekt ausgewertet.

Die „Royal Society“ etablierte eine Expertengruppe, die feststellte, dass auf der Basis der ihr zur Verfügung stehenden - und offensichtlich nicht vollständigen - Daten Dr. Pusztai`s Arbeit fehlerhaft sei. Der im Mai 1999 veröffentlichte Abschlussbericht des „Science and Technology“-Ausschusses des britischen Unterhauses stellte nach Anhörung von Dr. Pusztai fest, dass auch nach Darstellung von Dr. Pusztai keine Unterschiede zwischen den Ursprungs- und den genveränderten Kartoffeln gefunden worden seien. Dr. Pusztai protestierte scharf und reichte ein von ihm und seinem Kollegen Stanley Ewen verfasstes Manuskript der renomierten Fachzeitschrift „The Lancet“ ein. Nach Überprüfung durch Fachwissenschaftler entschied sich der Herausgeber von „The Lancet“ zur Veröffentlichung. Vergeblich hatten einflussreiche Personen, darunter der Präsident der Academy of Medical Sciences und frühere Vicepräsident und Biological Secretary der Royal Society Prof. Lachmann versucht, den Herausgeber von „The Lancet“ von der Veröffentlichung abzuhalten. Dabei hatte ihm Prof. Lachmann sogar den Verlust seines Arbeitsplatzes als Herausgeber von „The Lancet“ angedroht. Prof. Lachmann war 1998 Vorsitzender der

³⁰ Beatrice Tappeser, aaO, S. 48

³¹ Dieter Deiseroth, aaO, S. 117

³² Dieter Deiseroth, Annegret Falter aaO, Dok. 2, S. 131

Working Group der Royal Society und ein bekannter Befürworter genveränderter Nahrungsmittel und Berater von Pharma-Konzernen.³³ Nach dem Erscheinen des Pusztai/Ewen-Artikels steigerten sich die Angriffe auf den „The Lancet“-Herausgeber Richard Horton. Unbeantwortet blieben die Fragen, warum die Royal Society noch im Jahre 2002 das Fehlen hinreichender Forschungsergebnisse feststellen musste, auf deren Grundlage die veröffentlichten Forschungsergebnisse hätten überprüft werden können, diese Studien jedoch nicht durchgeführt wurden. Belege für die negativen Verdikte der Royal Society und anderer Experten sind niemals vorgelegt worden.

Bemerkenswert ist, dass der Streit um die Sicherheit gentechnisch veränderter Kartoffeln eine Fortsetzung fand: Im Verlauf des Zulassungsverfahrens für den von Monsanto entwickelten Gen-Mais MON 863 beauftragte eine deutsche Behörde Dr. Pusztai im Jahre 2004 als Sachverständigen mit der Risikobewertung. Pusztai's Prüfungsergebnis: Ratten, deren Nahrung im Versuchszeitraum MON 863 beigemischt worden war, zeigten danach ein verändertes Blutbild und signifikante Schädigungen der inneren Organe.

In seinen Dankesworten für die Verleihung des Whistleblower-Preises erinnerte Dr. Pusztai daran, dass in einer Welt, in der große Unternehmen ihre finanziellen und politischen Ziele mit wenig Rücksicht auf die Menschen verfolgen, denen sie eigentlich nützen sollten, und von politischen Institutionen kaum Grenzen gesetzt bekommen oder sogar noch Unterstützung erhalten, es die besondere Aufgabe von Wissenschaftlern sei, dem öffentlichen Interesse zu dienen, ohne Konsequenzen für sich selbst zu fürchten.³⁴

5) 2007 erhielten **Brigitte Heinisch** und **Liv Bode** den Whistleblowerpreis

5.1) Brigitte Heinisch³⁵ stammt aus Ostdeutschland. Sie arbeitete viele Jahre als Altenpflegerin in einer Berliner Pflegeeinrichtung, dem Vivantes-Pflegeheim Teichstrasse. Der Träger-Konzern, dessen Mehrheitsgesellschafter das Land Berlin ist, betreibt 12 Pflegeeinrichtungen und 9 große Kliniken.

Brigitte Heinisch musste erleben, dass es aufgrund des Personalmangels zu erheblichen und dauerhaften Defiziten in der pflegerischen Versorgung der BewohnerInnen kam. Gravierende Defizite bestanden in der Nahrungs- und Getränkeversorgung insbesondere bei schwer- und schwerstpflegebedürftigen Personen und bei der Sturzprophylaxe. Es gab kein pflegerisches Schmerzmanagement, bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen wie Bettgitter und Fixierung lagen keine Zustimmungen der Betroffenen oder richterliche Genehmigungen vor, die BewohnerInnen wurden nicht regelmäßig geduscht oder gebadet, ohne ärztliche Indikationen wurden bei etwa 20 % der BewohnerInnen Blasenkatheder angelegt, eine fachgerechte Inkontinenzversorgung wurde nicht

³³ Dieter Deiseroth, aaO S. 122

³⁴ Arpad Pusztai in Dieter Deiseroth, Annegret Falter, aaO, S. 80

³⁵ dokumentiert in Dieter Deiseroth, Annegret Falter „Whistleblowing in Altenpflege und Infektionsforschung“, 2007, von Dieter Deiseroth /Annegret Falter S. 12 ff, von Elisabeth Bongert S. 39 ff und durch Brigitte Heinisch S. 59 ff.

gewährleistet, so dass die BewohnerInnen stundenlang in ihren nassen oder vollgekoteten Windeln lagen. Die Pflegekräfte mussten mit ständigem Zeitdruck und dem Gefühl arbeiten, den eigenen Ansprüchen und den Bedürfnissen der BewohnerInnen nicht gerecht zu werden. Die dauernde Überlastung, die häufigen Überstunden und die wenige Freizeit führten zu hohen Krankenständen der Mitarbeiter, die teilweise ohne Ruhetag 20 - 30 Tage durcharbeiten mussten.

Auf zehn Überlastungsanzeigen an ihren Arbeitgeber, mit denen Brigitte Heinisch allein oder gemeinsam mit ArbeitskollegInnen auf die Missstände hingewiesen hatte, erhielt sie keine Antwort. Stattdessen wurde sie an 5 -6 Wochenenden hintereinander zur Arbeit eingeteilt, obwohl bekannt war, dass sie zwei behinderte Kinder zu versorgen hatte. Ende 2004 wandte sich Brigitte Heinisch schließlich über einen Rechtsanwalt an die Geschäftsführung des Heimbetreibers, wies darauf hin, dass der Personalmangel keine ausreichende Pflege ermögliche und gesundheitliche Schäden der BewohnerInnen drohten, mahnte die Beachtung der Menschenrechte an und machte konkrete Verbesserungsvorschläge. Als die Geschäftsführung sich weigerte, die Situation zu verändern, erstattete Brigitte Heinisch durch ihren Rechtsanwalt Strafanzeige. Die von Brigitte Heinisch gerügten Mängel sind alle durch den Prüfbericht des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) vom 10.5.2006 bestätigt worden.

Anfang 2005 sprach der Arbeitgeber drei Kündigungen gegen Brigitte Heinisch aus, darunter zwei fristlose, weil sie Journalisten mit Unterlagen über den Konflikt versorgt habe und weil sie an einem Flugblatt mitgewirkt habe. Brigitte Heinisch erkrankte. Ihre Kündigungsschutzklagen wurden in allen Instanzen zurückgewiesen, die Verfassungsbeschwerde war erfolglos. Erst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gab ihr im Juli 2011 Recht (s.o.).

Mit dem Whistleblowerpreis sind der Mut, die Beharrlichkeit und die Zivilcourage gewürdigt worden, mit denen Brigitte Heinisch unter Inkaufnahme beruflicher Nachteile und persönlicher Belastungen sich für vernachlässigte und misshandelte hilflose Menschen eingesetzt und gravierende Missstände ihrer Pflege offenbart hat.

5.2) Frau Dr. Liv Bode³⁶ ist Biologin. Sie wurde im Jahre 2000 an der FU Berlin mit einer weltweit beachteten Arbeit zu Bornavirus-Erkrankungen bei Tier und Mensch habilitiert. Sie besitzt die akademische Lehrbefugnis für die Fächer Virologie und Infektologie. Seit 1980 ist sie am Robert Koch-Institut (RKI) in Berlin in der virologischen Forschung tätig. Dort leitet sie seit 1998 die Arbeitsgruppe zur Erforschung von Bornavirus-Infektionen. Dabei kooperierte sie eng mit einer entsprechenden Arbeitsgruppe an der FU in Berlin und weltweit mit etwa 30 Instituten. Ihre Forschungsergebnisse hat sie in einer Vielzahl von Veröffentlichungen publiziert, u.a. im „The Lancet“ und in „Nature Medicine“. Sie ist Co-Autorin zahlreicher Publikationen zum Zusammenhang zwischen Bornavirus-Infektionen und schweren psychischen Erkrankungen wie Depressionen.

Die Gesundheitsrelevanz von Bornavirus-Infektionen ist

³⁶ dokumentiert in aaO., Dieter Deiseroth S. 25 ff., Dieter Deiseroth/Annegret Falter S. 15 ff., Liv Bode S. 49 ff.

wissenschaftlich umstritten. Angezweifelt wird vor allem das von Dr. Bode angewendete Testverfahren. Der RKI-Forschungsrat stellte 2002 die „brisante gesundheitspolitische Relevanz“ der Bornavirus-Erkrankungen und eine kontroverse Datenlage fest. Empfohlen wurde eine externe Begutachtung.

Die RKI-Leitung erwarb zu diesem Zweck im Oktober 2002 beim Blutspendedienst des DRK Berlin 50 Blutplasma-Spenden, um sie zunächst intern durch Dr. Bode und danach durch externe Spezialisten auf Bornaviren untersuchen zu lassen. Unter diesen Blutplasma-Spenden identifizierte Dr. Bode eine Probe mit einem hohen positiven Bornavirus-Antigengehalt und infektiöse Bestandteile des Bornavirus-Erbmaterials. Sie stützte sich dabei auf das von ihr entwickelte ELISA-Diagnoseverfahren und auf eine Nukleinsäure-Untersuchung.

Dr. Bode wandte sich an die RKI-Leitung und schlug vor, das DRK zu informieren, alle noch beim DRK-Blutspendedienst lagernden Blutspenden aufzukaufen, den Spender sofort aus der Blutspendeliste herauszunehmen und zur Verdachtsabklärung Folgeproben von ihm zu sichern. Das RKI kaufte zwar die noch vorhandenen Blutplasma-Spenden auf, blieb aber im übrigen untätig. Die von Dr. Bode als „hochinfektiös“ eingestufte Blutplasma-Spende leitete die RKI-Leitung an ein privatwirtschaftliches Unternehmen weiter, das nach einem Jahr und einer erbetenen Nachbesserung die Feststellungen Dr. Bodes nicht bestätigte. Wegen methodischer Bedenken war das Gutachten jedoch unbrauchbar.

Die RKI-Leitung beauftragte nunmehr einen internen Mitarbeiter mit einer Expertise, wohl wissend, dass es sich dabei nicht um einen unbefangenen „unabhängigen“ Gutachter handelte. Dieser Gutachter wurde später nach der Beendigung der Bornavirus-Forschung Nachfolger Dr. Bodes in deren Projektgruppe. Die drei Jahre nach der Untersuchung Dr. Bodes abgeschlossene hausinterne Begutachtung kam zu dem Ergebnis, dass der Bornavirus-Untersuchungsbefund nicht bestätigt wurde. Dr. Bode nahm dazu detailliert Stellung und bemängelte methodische Fehler. Das Ergebnis führte sie darauf zurück, dass die empfindlichen molekularen Nukleinsäure-Strukturen während der fast dreijährigen Einlagerung abgebaut hätten. Dennoch stellte die RKI-Leitung die Bornavirus-Forschung ein. Dr. Bode hat bei der Hausleitung des RKI mehrere eigene Publikationsvorhaben über ihre Forschungen zu Bornaviren angezeigt. Die Veröffentlichung wurde ihr untersagt, obwohl sie angeboten hatte, die abweichende Meinung des RKI deutlich zu machen.

In Berlin sind weder der DRK-Blutspendedienst noch der Spender selbst über den Verdacht informiert worden oder tätig geworden. In Baden-Württemberg hat der Blutspendedienst demgegenüber veranlasst, den verdächtigen Spender von weiteren Blutspenden auszuschließen.

Frau Dr. Bodes Whistleblowing hat offenbart, dass es am Robert Koch-Institut an einer hinreichenden Risikovorsorge mangelt und dort die „Freiheit der Wissenschaft und Forschung“ nicht ausreichend beachtet wird. Jede Blutspende-Einrichtung ist gesetzlich verpflichtet, im Falle eines begründeten Verdachts die Spende auszusondern und dem Verbleib der vorangegangenen Spenden nachzugehen. Außer bei HIV- und Hepatitis B und C-Viren, bei denen ein Verdacht reicht, muss bei anderen Erregern ein begründeter Verdacht vorliegen, d.h. ein

positiver Test reicht nicht aus. Hinzukommen müssen weitere Tests. Andererseits wird die staatliche Schutzpflicht für Leben und Gesundheit bereits ausgelöst, wenn das bloße Risiko eines Schadensfalles eintritt. Die Verfassung gebietet die bestmögliche Risikovorsorge, die im vorliegenden Fall versäumt worden ist.

Der große Verdienst des Whistleblowing von Frau Dr. Bode ist es, diesen Sachverhalt konkret und nachvollziehbar und diskutierbar gemacht zu haben.

Die Freiheit und Offenheit des wissenschaftlichen Diskurses ist unverzichtbar, damit Forschungsergebnisse diskutiert und überprüft werden können. Dazu gehört auch ein offener Umgang mit verschiedenen, einander widersprechenden wissenschaftlichen Konzepten und Interpretationen. Wissenschaftliche Ergebnisse gehören allen Mitgliedern der scientific community, sind gewissermaßen öffentliches Gut und müssen ausgetauscht werden.³⁷ Publikationsverbote sind ein Anschlag auf die Grundrechte der Wissenschaftler und auf die Gesellschaft insgesamt.

6) Der Whistleblowerpreis 2009 ist **Rudolf Schmenger** und **Frank Wehrheim** verliehen worden.

Rudolf Schmenger und Frank Wehrheim³⁸ waren jahrelang als Steuerfahnder am Finanzamt Frankfurt V im so genannten „Bankenteam“ tätig. Frankfurt/Main ist der wichtigste Platz für Bank- und Kapitalgeschäfte in Deutschland. Hier haben Bankbedienstete entsprechend der Vorgaben und Erwartungen ihrer Vorgesetzten viele Bankkunden über Jahre darin unterstützt, am Steuerfiskus vorbei Gelder anonymisiert nach Luxemburg, in die Schweiz oder andere Steueroasen zu transferieren und anzulegen. Nach Schätzung der Deutschen Steuergewerkschaft gehen so jährlich viele Milliarden Euro etwa in Höhe der jährlichen Neuverschuldung den öffentlichen Haushalten verloren.

Die Steuerfahndungsabteilung, in der Rudolf Schmenger und Frank Wehrheim mit steuerrechtlichen Ermittlungsverfahren im Bankenbereich befasst waren, operierte seit Jahren sehr erfolgreich. Noch Mitte 2000 sprach die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt/Main den Beamten des „Bankenteams“ eine förmliche Anerkennung aus.

Zum Konflikt kam es, als die Steuerfahnder erfahren mussten, dass die vorgesetzten Dienststellen der hessischen Finanzverwaltung aus nicht nachvollziehbaren Gründen mittels der Amtsverfügung vom 30.8.2001³⁹ ihre Ermittlungsarbeit zu beeinträchtigen suchten. Darin wurde ihnen vorgeschrieben, dass künftig ein steuerrechtlicher Anfangsverdacht bei Geldtransfer ins Ausland in der Regel nur noch dann angenommen werden sollte, wenn es sich um Summen von mehr als von mehr als 300.000 DM als Einzeltransfer und 500.000 DM insgesamt handelte. Alle niedrigeren Beträge seien durch die Steuerfahndung grundsätzlich nicht mehr zu bearbeiten. Zudem wurde mit der Amtsverfügung geregelt, dass trotz der laufenden Ermittlungen Verfahren von der spezialisierten und im Bankensektor besonders erfahrenen Fahndungsabteilung des Finanzamts Frankfurt V an damit weniger erfahrene Veranlagungs-Ämter in ganz

³⁷ Dieter Deiseroth aaO., S. 37

³⁸ Das Geschehen ist dokumentiert in Dieter Deiseroth, Annegret Falter, „Whistleblower in der Steuerfahndung“, Berlin 2010

³⁹ Amtsverfügung 2001/18 dokumentiert aaO., S. 107

Hessen verlagert werden sollten.

Rudolf Schmenger, Frank Wehrheim und ihre Kollegen wussten aus langjähriger Erfahrung, dass Gelder häufig in kleineren Tranchen unter 300.000 DM ins Ausland verschoben werden. Erst aus diesen Puzzlestücken, die den Anfangsverdacht begründen, ergibt sich später ein vollständiges Bild. Die Steuerfahnder standen mit ihren Bedenken nicht allein. Auch der Hessische Generalstaatsanwalt hielt diese Regelung für bedenklich, weil sich mit den aufgestellten Kriterien ein Anfangsverdacht weder nachvollziehbar begründen noch ablehnen lässt.

Die Steuerfahnder sahen in der Amtsverfügung die Gefahr, dass dadurch erhebliche Steueransprüche nicht durchgesetzt werden könnten, der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt werde und ihnen letztlich „Strafvereitelung im Amt“ angesonnen werde. Ihre zunächst amtsinterne Kritik wurde von der Leitung des Finanzamts nicht konstruktiv aufgegriffen. Vielmehr begannen Repressalien, Mobbing und Einschüchterungsversuche ihnen gegenüber. Urplötzlich verschlechterten sich die bis dahin guten dienstlichen Beurteilungen dramatisch. Gegen Rudolf Schmenger wurden – wie später gerichtlich festgestellt wurde – haltlose disziplinarische Vorwürfe erhoben. Mehr als ein Dutzend der kritischen Steuerfahnder wurden versetzt, davon 11 in andere Steuerabteilungen. Zwei Steuerfahnder und zwei Sachgebietsleiter mussten die Steuerfahndung ganz verlassen, darunter Rudolf Schmenger und Frank Wehrheim. Ihre seit Jahren eingearbeitete Abteilung wurde aufgelöst. Begründet wurde das mit einer angeblichen Überbesetzung. Für die Versetzten gab es in den neuen Dienststellen kaum Arbeit. Die Neubewerbungen einiger auf neu ausgeschriebene Steuerfahnder-Stellen blieben unberücksichtigt.

Die meisten Steuerfahnder hielten den Schikanen gesundheitlich nicht stand. Sie erkrankten. Dennoch versuchten sie sich zu wehren, wandten sich an den Finanzminister und den hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch – vergeblich. Eine Petition an den Hessischen Landtag blieb erfolglos. Nach der Genesung wurden Rudolf Schmenger und andere zum Amtsarzt geschickt und auf der Basis nicht nachvollziehbarer psychiatrischer Gutachten als angeblich dienstunfähig zwangspensioniert, obwohl sie ihr Pensionsalter noch lange nicht erreicht hatten. Die Hessische Steuerberaterkammer ließ jedoch auf seinen Antrag Rudolf Schmenger als Steuerberater zu. Ein von ihr in Auftrag gegebenes Universitätsgutachten wies Rudolf Schmenger als voll einsatzfähig aus. Gegen den Gutachter, der Rudolf Schmenger für dienstunfähig erklärt hatte, leitete die Hessische Ärztekammer ein Untersuchungsverfahren ein. Er ist durch das Berufsgericht für Heilberufe im November 2009 für schuldig befunden, zu einer Geldbuße von 12.000 € und einem Verweis verurteilt worden. Festgestellt wurde, dass der Gutachter in allen vier die Steuerfahnder betreffenden „nervenfachärztlichen Gutachten“ die vorgeschriebenen Standards für psychiatrische Begutachtungen nicht eingehalten hatte.⁴⁰

Frank Wehrheim, der sich als Schwerbehindertenobmann intensiv für Rudolf Schmenger eingesetzt hatte und der selbst zu den gemäßregelten Kritikern der Finanzverwaltung gehörte, ging mit 57 Jahren in den vorzeitigen Ruhestand.

⁴⁰ Dieter Deiseroth aaO., S. 97

Über die Maßregelungen, Umsetzungen, Abordnungen und Versetzungen zahlreicher Steuerfahnder des Finanzamts Frankfurt V und über die Auflösung der dortigen Steuerfahndungsabteilung ist jahrelang in den Medien berichtet und öffentlich diskutiert worden. Die Kontroversen führten schließlich zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Hessischen Landtags. Mit dem Whistleblowerpreis ist die Beharrlichkeit gewürdigt worden, mit der Rudolf Schmenger und Frank Wehrmann die Folgen der „Amtsverfügung“ und der anschließenden Zermürbung und Zerschlagung der gesamten kritischen Steuerfahndungsabteilung immer wieder heftig und mit guten Gründen kritisiert haben. Sie haben die direkten und indirekten, die dienstrechtlichen und die politischen Folgen dieser hessischen Vorgänge über Jahre transparent werden lassen – in einer Folge vielfältiger Formen des Whistleblowing. Sie haben als Insider entscheidend dazu beigetragen, einen wichtigen staatlichen Bereich mit seinen Missständen dem Einblick der kritischen Öffentlichkeit zu öffnen. Das verdient großen Respekt und öffentliche Anerkennung.

7) Der Whistleblowerpreis 2011 ist **Prof. Dr. Moormann** und einem **Anonymus** verliehen worden.

Die Feier zur Vergabe des Whistleblower-Preises ist immer etwas Besonderes. Sind doch alle Beteiligten in seltener Weise rational und emotional in die Ereignisse einbezogen. Der Spannungsbogen reicht vom Erschrecken über das Ausmaß des vom Whistleblower aufgedeckten Missstandes und die Empörung über die Reaktionen seines gesellschaftlichen Umfeldes zur Bewunderung seines Mutes, seines konsequenten Handelns und seiner Beharrlichkeit bis zur Betroffenheit über seine Ausgrenzung und seine öffentliche Bloßstellung. Unausweichlich stellen sich die Fragen nach der eigenen Position in vergleichbaren Situationen, des Abwägens der Risiken eigenen aufmüpfigen Verhaltens und der moralischen Dimension des Alarmschlagens. Wer spürt nicht das Ausweglose der Situation, in der es keinen Wegweiser zum „richtigen“ Verhalten gibt. Hut ab vor denen, die sich trauen, die Grenzbereiche menschlichen Verhaltens zu betreten und das Risiko in Kauf nehmen, neben wirtschaftlichen auch seelischen Schaden zu erleiden. Sie bringen die Kraft zum Widerstand und zum Sprung ins Ungewisse auf – ungeachtet des dafür zu zahlenden Preises der Isolation.

Die in den historischen Räumen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften festlich gestaltete Feier bot Gelegenheit, öffentlich Gefühle der Hochachtung und des Dankes zu bekunden, und damit die Chancen zur Abhilfe der aufgedeckten Missstände zu erhöhen. Dank gilt auch jenen, die den Rahmen solcher Preisvergaben und damit ein Instrument der öffentlichen Anerkennung der Preisträger geschaffen haben und derjenigen, welche die mühevoll Auswahl der Preisträger übernommen haben.

In diesem Jahr 2011 haben die deutsche Sektion der „International Association of Lawyers Against Nuclear Arms“ (IALANA) und der „Vereinigung deutscher Wissenschaftler“ (VDW) den Preis an zwei Menschen vergeben, die beide unter hohen persönlichen Risiken bedrohliche Missstände aufgedeckt haben: das menschenverachtende

Morden in einem ohnehin nicht zu rechtfertigenden Krieg und die wissenschaftlich begründete Aufdeckung einer verlogenen Sicherheits-Ideologie beim Betrieb der zivilen Nutzung der Atomkraft.

Mit dem Preis sind ausgezeichnet worden: Die (noch unbekannt) Person, die im April 2010 ein von den US-Behörden als Staatsgeheimnis gehütetes amtliches Dokumentations-Video über ein von US-Soldaten am 12.7.2007 im Irak verübtes schweres Kriegsverbrechen der Weltöffentlichkeit zugänglich gemacht hat, und der Wissenschaftler Dr. Rainer Moormann, der seit mehreren Jahren mit wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Vorträgen, Stellungnahmen und in Interviews den Mythos der „inhärenten Sicherheit“ des Kugelhaufen-Atomreaktors erschüttert hat. Beides hochaktuelle und brisante Themen, wie das Ringen um einen dauerhaften Frieden im Irak und die Katastrophe von Fukushima vor Augen führen.

7.1) Dr. Moormann hat 35 Jahre in der Kernforschungsanlage in Jülich wissenschaftlich gearbeitet, davon viele Jahre über die Sicherheit des Kugelhaufen-Atomreaktors (Hochtemperatur-Reaktor - HTR). Dieser Reaktortyp wird bis heute dafür gerühmt, dass eine Kernschmelze ausgeschlossen, mithin eine nukleare Katastrophe nicht zu befürchten sei. Dr. Moormann kam demgegenüber zu dem Schluss, dass mit der Kugelhaufen-HTR-Technologie andere, nicht weniger bedrohliche Störfälle möglich und Risiken mit katastrophalen Folgen für Mensch und Umwelt verbunden seien. Er veröffentlichte diese Erkenntnisse ebenso wie das unverantwortliche Vorgehen des Betreibers des Forschungsreaktors Jülich, dessen Mitarbeitern schon Ende der 70-er Jahre die riskanten überhöhten Betriebstemperaturen aufgefallen waren, die jedoch untätig geblieben waren und die Aufsichtsbehörden weiterhin mit - ihnen günstigen - Modellrechnungen zufrieden stellten.

Durch Untersuchungen Dr. Moormanns ist auch der dringende Verdacht zutage getreten, dass der Kernreaktor Jülich am 13. Mai 1978 nur knapp einem GAU mit verheerenden Folgen einer weiträumigen radioaktiven Verseuchung entgangen ist. Durch einen Haar-Riss waren 30 Tonnen Dampf und Wasser in den Reaktorraum gelangt. Es drohte die Entstehung großer Mengen eines hochexplosiven Wasserstoff-Kohlenmonoxyd-Gemischs und das Durchgehen des Reaktors wie in Tschernobyl. Radioaktiv hoch kontaminiertes Wasser trat aus und gelangte in das Grundwasser.

Der Kraftwerksbetreiber, das Kernforschungszentrum Jülich und die Aufsichtsbehörden haben die Öffentlichkeit über die Gefahrensituation nicht aufgeklärt. Erst 2011 hat das Forschungszentrum Jülich in einer Presse-Erklärung eingeräumt, dass die von Dr. Moormann festgestellten Fakten richtig seien, nicht jedoch seine Sicherheitsbedenken! Mit seiner öffentlichen Kritik störte Dr. Moormanns massiv die intensiven Bemühungen der „Atom-Community“, nach dem Atomausstieg Deutschlands diesen Reaktortyp weltweit zu exportieren.

Das Whistleblowing Dr. Moormanns hat Zweifel an der Atomaufsicht begründet. Es hat zudem die immensen Kosten der Entsorgung des 1988 stillgelegten Forschungsreaktors Jülich ins Licht der Öffentlichkeit gerückt. Diese sind von 39 Millionen DM in den 90-er Jahren auf

vorläufig 600 Millionen Euro gestiegen und von den Steuerzahlern aufzubringen.

Dr. Moormann hat für seine Zivilcourage teuer bezahlt. Er wurde als Nestbeschmutzer diffamiert und als verrückt verleumdet. Sein Arbeitgeber versetzte ihn in eine andere Abteilung und forderte ihn auf, seine „nuklearfeindlichen Aktivitäten“ einzustellen. Seine Arbeitsgruppe im Forschungszentrum Jülich wurde aufgelöst.

Dr. Moormanns Whistleblowing und seine Orientierung am Gemeinwohl sind beispielhaft für verantwortliches wissenschaftliches Handeln. Dafür hat er den Whistleblower-Preis erhalten.

7.2) Erstmals in der Geschichte des Whistleblower-Preises ist dieser an eine unbekannt Person „Anonymus“ vergeben worden. Zu Recht hat die Jury in der Anonymität des/der Preisträger/in kein Hindernis gesehen, weil sie die Tatsache des Whistleblowing als auszeichnungs- und ehrenswert angesehen hat. Der Preis wird hinterlegt und übergeben, sobald die Identität der Person feststeht.

Das durch die Zielerfassungskamera aufgezeichnete Bord-Video zeigt die gezielte und willkürliche Tötung von mindestens sieben Zivilpersonen durch die Besatzung eines US-Kampfhubschraubers am 17.7.2007 im Irak.⁴¹ Unter den Getöteten befanden sich zwei Journalisten der Nachrichtenagentur Reuters. Deutlich wird, dass die Tötungsaktion der Hubschrauberbesatzung über Funk von der militärischen Einsatzleitung ausdrücklich genehmigt worden ist. Das Bord-Video dokumentiert den Mord und die begleitenden menschenverachtenden Kommentare der Täter. Es belegt zudem, dass die multinationalen Streitkräfte Presse und Öffentlichkeit über den Geschehensablauf belogen haben. Es beweist, dass die Vor-Ermittlungsverfahren der US-army gegen die beteiligten Soldaten 2007 niemals hätten eingestellt werden dürfen.

Die Preisträger-Jury hat die Rechtslage wie folgt dargestellt:
„Militärische Kampfhandlungen dürfen sich nach geltendem Recht (vgl. u.a. Art. 51 und 52 des I. Genfer Zusatzprotokolls) nur gegen die Streitkräfte des Gegners und andere militärische Ziele richten, nicht jedoch gegen die Zivilbevölkerung oder zivile Objekte. Unterschiedslose Angriffe sind verboten. Zivilpersonen, die nicht an Kampfhandlungen teilnehmen, sind von Soldaten - auch in Kampfgebieten - zu schonen und zu schützen. Sie dürfen weder angegriffen noch getötet, verwundet oder gefangen genommen werden. Repressalien gegen die Zivilbevölkerung sind verboten, ebenso u.a. Maßnahmen zur Einschüchterung oder Terrorisierung. Selbst bei einem Angriff auf ein militärisches Ziel sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Zivilbevölkerung, die sich im Bereich oder in unmittelbarer Nähe des zu bekämpfenden Objekts befindet, zu schonen. Wenn möglich, ist die Zivilbevölkerung vor einem Angriff zu warnen. Jeder einzelne Soldat ist persönlich für die Einhaltung dieser Regeln des sog. humanitären Völkerrechts verantwortlich. Vorgesetzte dürfen Befehle nur unter strikter Beachtung dieser Regeln erteilen. Wer diese Regeln des humanitären Völkerrechts, das auch im Völkergewohnheitsrecht seinen Niederschlag gefunden hat, verletzt, begeht ein

⁴¹ <http://www.collateralmurder.com>

Kriegsverbrechen, das sowohl nach nationalem als auch nach internationalem Recht als schwere Straftat zu verfolgen ist.“

Anstatt die beteiligten Soldaten wegen Mordes anzuklagen, vor Gericht zu stellen und zu bestrafen, verfolgt die US-Strafjustiz das Whistleblowing, d.h. die Person, die das Dienst-Video an Wikileaks weitergeleitet hat. Das US-Militär hat den im Juni 2010 verhafteten US-Soldaten Bradley Manning vor dem Kriegsgericht angeklagt, Geheimdokumente und das genannte Video an die Internetplattform Wikileaks weitergegeben zu haben.⁴²

Dem Vernehmen nach hat sich Bradley Manning auf dem Dienstweg vergeblich an seine Vorgesetzten gewendet, um eine Aufklärung der auf dem Video dokumentierten Vorgänge zu erreichen. Er hatte jedoch nur die Aufforderung zu schweigen erhalten.

Wikileaks und andere Medien verdienen Anerkennung für ihre informationstechnische Professionalität und ihre mutigen Veröffentlichungen. Sie sind jedoch angewiesen auf Menschen, die Informationen über ihnen bekannt gewordene Missstände weitergeben. Aus diesem Grund haben VDW und IALANA den Whistleblowerpreis 2011 an die Person verliehen, die Wikileaks das Video über das Völkerrechtsverbrechen im Irak zugespielt hat.

Es liegt im nationalen Interesse jedes demokratischen Rechtsstaates, schwerwiegende Rechtsverstöße staatlicher Amtsträger bekannt zu machen. Denn jede rechtsstaatliche Demokratie ist auf die Kontrolle der Amtsträger durch das Volk und durch die Medien angewiesen. Diese Kontrolle ist nur möglich, wenn die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen. Es widerspricht deshalb dem öffentlichen Interesse in einer rechtsstaatlichen Demokratie, schwerwiegende Straftaten von Amtsträgern zu vertuschen und vor der Öffentlichkeit geheim zu halten.

Die Offenbarung von Vorgängen, die gegen das Grundgesetz, insbesondere gegen die Grundrechte oder gegen das Völkerrecht verstoßen, müssen in Deutschland durch den Gesetzgeber von strafrechtlicher Verfolgung freigestellt werden. Die Rechtsprechung hat bereits jetzt die Möglichkeit, durch grundgesetz- und völkerrechtsfreundliche Gesetzesauslegung zu demselben Ergebnis zu kommen. Die Hessische Verfassung ist diesen Schritt bereits gegangen: Artikel 68 bestimmt, dass niemand zur Rechenschaft gezogen werden darf, der auf Tatsachen hinweist, die eine Verletzung von völkerrechtlichen Pflichten darstellen.

In einem begrüßenswerten ersten Schritt haben Ende Juni 2011 mehrere Fraktionen des Deutschen Bundestags Gesetzesinitiativen zum Whistleblower-Schutz beim Aufdecken von Korruptionen angekündigt. Der angestrebte Schutz darf sich jedoch nicht auf den Bereich der Korruption beschränken.

Die musikalisch begleitete Preisverleihung 2011 vor zahlreichen Gästen und Mitgliedern der VDW und IALANA hat die Einmaligkeit und gesellschaftliche Bedeutung des Whistleblower-Preises eindrucksvoll

⁴² <http://www.bradleymanning.org/news/releases/charge-sheet.html>

vor Augen geführt. Der Preisträger Dr. Rainer Moormann erläuterte seine wissenschaftliche Arbeit und dankte mit warmherzigen Worten für die Auszeichnung. Die Aufführung des Videos „collateral murder“ erschütterte alle Beteiligten und begründete die unmittelbare Akzeptanz der Preisverleihung an den (noch unbekannt) Informanten.